

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/90 vom 17. August 2023**

Sg Verwaltungsgericht, 2023-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2023\\_90](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_90)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/90 du 17 août 2023

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/90 del 17 agosto 2023

## **Regeste**

Ausländerrecht, Neubeurteilung des Familiennachzugs nach Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Art. 43 und Art. 62 AIG, Art. 8 EMRK. Der Ehemann und Familienvater hatte während mehr als 20 Jahren in der Schweiz wiederholt in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und sich auch mutwillig verschuldet. Seine Integration war gescheitert. Der Nachweis, dass sich daran seit der Wegweisung vor knapp fünf Jahren etwas grundlegend geändert hat, wurde nicht erbracht. Die Kinder sind mittlerweile volljährig und haben ihre Ausbildungen abgeschlossen. Das Interesse der Schweiz an der Fernhaltung des Beschwerdeführers ist unverändert hoch. Abweisung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2023/90). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 19. Juni 2024 abgewiesen (Verfahren 2C\_525/2023).

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Mit Verfügung vom 12. Mai 2016 widerrief das Migrationsamt die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und wies ihn aus der Schweiz weg. Das Migrationsamt nahm auf Gesuch der Beschwerdeführer vom 11. März 2022 hin eine Neubeurteilung vor, und die Vorinstanz überprüfte diese, was sich nach nunmehr bald fünf Jahren seit der Ausreise und Ablauf der damals verhängten dreijährigen Einreisesperre als rechtmässig erweist. Der Beschwerdeführer wurde in der Schweiz im Zeitraum von 21 Jahren (1995 bis 2016) wegen diverser Delikte (vornehmlich Verkehrsregelverletzungen – darunter auch mehrere grobe [teilweise in alkoholisiertem Zustand und mit Kollisionen] –, aber auch Inumlaufsetzen von Falschgeld, Tätlichkeit, Übertretung des Waffengesetzes, missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und Kontrollschildern, falsche Anschuldigung, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen sowie im Betreibungsverfahren, etc.) über 20 Mal zu Bussen, Geldstrafen, gemeinnütziger Arbeit und Freiheitsstrafen, teils unbedingt und länger als ein Jahr, verurteilt (vgl. MA 744 ff.). Bei den geschilderten Taten handelte es sich nicht nur um untergeordnete Delikte, der Beschwerdeführer gefährdete auch Leib und Leben anderer Personen. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erfolgte wegen der Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe gestützt auf Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b des damaligen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, in der Fassung vom 1. Oktober 2015, AS 2015 3023; heute Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG). Zudem führte auch das damalige Verhalten des Beschwerdeführers in seiner Gesamtheit eindrücklich vor Augen, dass er offensichtlich weder gewillt noch in der Lage war, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren: So lenkte er während Jahren Fahrzeuge, obschon er nie einen Führerausweis erworben hatte, und

versties damit in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG; heute Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG). Auch nach mehrfacher Verwarnung (am 29. August 1998 und am 22. März 2006, MA 98 und 218) und Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung (am 3. Januar 2012, MA 296) setzte er sein strafrechtlich relevantes Verhalten fort. Die geschilderte Häufung von Delikten über einen langen Zeitraum hinweg ist Ausdruck beharrlicher Unbelehrbarkeit. Dieselbe Gleichgültigkeit offenbarte der Beschwerdeführer auch gegenüber seinen finanziellen Verpflichtungen: Aus den Betreibungsregisterauszügen per 9. März 2015 und 27. Januar 2016 geht hervor, dass er zahlreiche Forderungen (Steuern, Krankenkasse, Versicherungen, Arzt- und Spitalrechnungen) in beträchtlicher Höhe unbezahlt liess und Verlustscheine über CHF 7'000 offen waren (MA 364 ff. und 383 ff.). Diese Verschuldungen sind ohne Weiteres als mutwillig zu qualifizieren, weil der Beschwerdeführer trotz ausreichender Einkünfte (rund CHF 120'000 pro Jahr, MA 707) seinen finanziellen Verpflichtungen über Jahre nicht nachkam. Aus vorstehenden Feststellungen ergibt sich, dass die Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz im Rahmen seines 30-jährigen Aufenthalts durchwegs scheiterte. Trotz zahlreicher Verurteilungen und mehrfacher Androhung nachteiliger ausländerrechtlicher Konsequenzen war er weder gewillt noch in der Lage, sein Verhalten zu ändern, um dadurch den drohenden Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung zu vermeiden. In wirtschaftlicher Hinsicht gelang es ihm – trotz regelmässiger Erwerbseinkünfte – augenfällig nicht, sich zufriedenstellend in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren (BGer, Urteil 2C\_1008/2021 vom 24. August 2022 E. 4.3.2). Aufgrund der Vielzahl von Delikten und Schulden wurde damals zurecht auf eine ausgeprägte Geringschätzung und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung geschlossen. Es erhellt ohne Weiteres, dass eine Person, die sich derart systematisch, in allen Bereichen des alltäglichen Lebens, um rechtliche Schranken und Pflichten foutiert, in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstösst, womit damals ein beachtliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Ausweisung des Beschwerdeführers bestand, was auch vom Bundesgericht bestätigt wurde (BGer, Urteil 2C\_1015/2017 vom 7. August E. 4.2).

#### **E. 4.2**

Dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Wegweisung im Oktober 2018 in seiner Heimat auf eine Weise bewährt hätte, die eine Integration in die hiesigen Verhältnisse im heutigen Zeitpunkt absehbar erscheinen lassen würde, ist weder hinreichend dargetan noch lässt sich solches den Akten zuverlässig entnehmen. Es wäre an den Beschwerdeführern gewesen, gestützt auf die sie treffende Mitwirkungspflicht allfällige Tätigkeiten und Integrationsbemühungen im Kosovo mit entsprechenden Belegen darzutun, sodass gestützt darauf eine Integration in der Schweiz zu erwarten wäre (vgl. BGer, Urteil 2C\_935/2017 vom 17. Mai 2018 E. 5.4). Selbst wenn der Beschwerdeführer, wie von ihm behauptet, gemäss dem nicht übersetzten kosovarischen Strafregisterauszug in seiner Heimat nicht straffällig geworden ist, ging er dort – wenn überhaupt (vgl. MA 685) – nur sporadisch einer Erwerbstätigkeit nach, und wurde im Übrigen von der Beschwerdeführerin und seiner Tochter sowie Angehörigen im Kosovo finanziell unterstützt (MA 685), was keine günstige Prognose für die Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit in der Schweiz darstellt. Zutreffend ist, dass ihm seine frühere Arbeitgeberin eine erneute Beschäftigung in Aussicht gestellt hat (MA 707). Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass der Beschwerdeführer mit den daraus erzielten Einkünften Schulden tilgen würde, die er während seines früheren

Aufenthalts in der Schweiz trotz ebendieses guten Einkommens von rund CHF 120'000 pro Jahr angehäuft hatte (MA 707). Über Jahre kam er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, zwischen 2015 bis 2018 entstanden Steuerschulden in der Höhe von über CHF 64'000, die bis heute offen sind (MA 732). Per 10. Februar 2022 belaufen sich die offenen Verlustscheine des Beschwerdeführers zudem auf über CHF 37'000 (MA 677). Dass der Beschwerdeführer mit seinen Einkünften künftig die Schulden in namhaftem Umfang tilgen würde, erscheint vor diesem Hintergrund als sehr unwahrscheinlich. Es ist vielmehr ernsthaft zu befürchten, dass neue Schulden entstehen würden. Es besteht daher im Hinblick auf die Schuldentilgung kein öffentliches Interesse an der Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz. Dasselbe gilt bezüglich der künftigen Einhaltung der hiesigen Rechtsordnung. Während seines langjährigen früheren Aufenthalts hinterliess der Beschwerdeführer einen äusserst negativen Eindruck, indem er mit seiner fortgesetzten Delinquenz eine inakzeptable Geringschätzung gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung demonstrierte. Dass er zwischenzeitlich einen Führerausweis erworben hätte, geht aus den Akten nicht hervor, weshalb zu befürchten ist, dass er in der Schweiz weiterhin ohne gültigen Ausweis Fahrzeuge lenken und damit straffällig würde. Weder das strafrechtlich unauffällige Verhalten im Kosovo noch jenes während der Besuchsaufenthalte in der Schweiz lässt vor diesem Hintergrund auf eine nachhaltige Läuterung schliessen. Auch betreffend die familiäre Situation liegt keine derart gewichtige Änderung der Sachlage vor, dass ein anderes Ergebnis des streitgegenständlichen Bewilligungsverfahrens ernsthaft in Betracht gezogen werden müsste. Hinsichtlich der privaten Interessen verweisen die Beschwerdeführer auf die engen familiären Beziehungen. In Bezug auf die Kinder hat sich die Situation gegenüber dem Zeitpunkt des Widerrufs indessen insofern verändert, als nunmehr auch der jüngste Sohn volljährig ist. Alle Kinder haben ihre Ausbildungen längst abgeschlossen. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis der Kinder vom Vater besteht nicht und wird zu Recht auch nicht behauptet. Der Anspruch auf Familiennachzug soll sodann der Ermöglichung des ehelichen Zusammenlebens dienen. Nähere Angaben, wie es um die Intensität der ehelichen Beziehung bestellt ist, sind den Akten jedoch nicht zu entnehmen. Da die Beschwerdeführerin in der Schweiz über die Niederlassungsbewilligung verfügt, ist sie nicht verpflichtet, ihrem Ehemann nach Kosovo zu folgen. Sie ist denn auch nach der Ausreise ihres Ehemanns am 22. Oktober 2018 in der Schweiz geblieben, wo sie teilzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Aus einer Gesamtbetrachtung resultiert, dass den Beschwerdeführern eine Weiterführung ihres bis anhin über Besuche und elektronische Kommunikationsmittel gepflegten Ehelebens weiterhin zumutbar ist.

## **E. 5**

Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Abwägung der öffentlichen Interessen an einer weiteren Fernhaltung des Beschwerdeführers, namentlich der Vermeidung weiterer Straftaten sowie neuer Schulden, und der privaten Interessen der Beschwerdeführer, die Ehe in der Schweiz zu leben, nicht zu beanstanden. Die Verweigerung des Familiennachzugs erweist sich damit als recht- und insbesondere auch als verhältnismässig. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

## **E. 6.1**

Schon aufgrund einer summarischen Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit zum Zeitpunkt des Beschwerdeingangs hätte sich ergeben, dass den Anträgen der Beschwerdeführer keine ernsthaften Erfolgsaussichten beigemessen werden konnten. Das

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist deshalb zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der Entscheid über das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren fällt in die Zuständigkeit des Abteilungspräsidenten (Art. 99 Abs. 1 und 2 VRP in Verbindung mit Art. 119 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO, und Art. 6 Abs. 2 des Reglements über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts, sGS 941.22).

### **E. 6.2**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 750 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12).

### **E. 6.3**

Ausseramtliche Kosten sind bei diesem Verfahrensausgang nicht zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. Die amtlichen Kosten von CHF 750 tragen die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.